

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

der SOLIDA Versicherungen AG

REISEVERSICHERUNG / ASSURANCE VOYAGE

UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Gegenstand der Versicherung

Die SOLIDA versichert die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit und Unfall bei einer akuten, medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung. Vergütet werden die Kosten in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG), der obligatorischen Unfallversicherung (UVG), von obligatorischen ausländischen Versicherungen, von allfälligen freiwilligen Zusatz- oder privaten Unfallversicherungen.

2. Grundlagen des Vertrages

Die Rechte und Pflichten sind in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) festgelegt. Soweit eine Frage nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Reiseversicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein für die auf der Versicherungsbestätigung (certificate of insurance) deklarierte Zeit.

4. Versicherte Personen

Die Reiseversicherung kann für eine einzelne Person, für ein Paar oder für eine Familie mit Wohnsitz in der Schweiz abgeschlossen werden.

Als Paarversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Versicherungsnehmer und die ihn auf der Reise begleitende Person, deren Name auf der Versicherungsbestätigung (certificate of insurance) aufgeführt ist.

Als Familienversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den nachfolgenden Personenkreis:

- Versicherungsnehmer;
- Ehegatte oder im selben Haushalt lebende Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- im selben Haushalt lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, sofern sie mit ihm gemeinsam auf Reisen gehen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

5. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Ist die Rede von Versicherungsnehmer oder versicherter Person, ist immer das weibliche und männliche Geschlecht gemeint.

6. Krankheit

Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

7. Unfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

8. Mutterschaft

Die Mutterschaft umfasst die Schwangerschaft und Niederkunft.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

9. Heilungskosten

Bei Krankheit, Unfall oder Mutterschaft bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat vergütet die SOLIDA gemäss Ziffer 1 folgende Heilungskosten in Ergänzung zu bestehenden Versicherungen:

- ärztliche Behandlungen;
- wissenschaftlich anerkannte diagnostische und therapeutische Massnahmen;
- stationäre Behandlung im Spital;
- Medikamente, Heilmaterialien, Narkose und Operationssaal;
- unfallbedingte Zahnbehandlungen;
- Hauspflege.

Die Leistungen sind pro Person und Fall auf CHF 100'000.– begrenzt.

10. Transportkosten

Wenn eine versicherte Person ernsthaft erkrankt, schwer verunfallt oder stirbt, übernimmt die SOLIDA folgende Kosten:

- medizinisch notwendige Rettungsaktionen und Transporte, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind;
- für Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden bis höchstens CHF 20'000.–;
- bei medizinischer Notwendigkeit die Heimschaffung an den schweizerischen Wohnort bzw. das Spital;
- die Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person;
- Besuchskosten eines Familienangehörigen bei einem Spitalaufenthalt von mehr als 7 Tagen (Bahn 2. Klasse, Flug Economy-Klasse).

11. Invaliditätsfall

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von fünf Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein, so zahlt die SOLIDA ein Invaliditätskapital von CHF 100'000.– (Progression 350%). Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt. Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch. Der Anspruch erlischt mit dem Tode der versicherten Person.

Die Entschädigung des Invaliditätskapitals wird wie folgt ermittelt: Für den 25% nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der einfachen, für den 25%, nicht aber 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der dreifachen, für den 50% übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aufgrund der fünffachen für Invalidität versicherten Summe.

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Festsetzung des Invaliditätsgrades des Unfalles das 65. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ohne Progression ausbezahlt.

12. Todesfall

Stirbt der Versicherte innert fünf Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die SOLIDA ein Todesfallkapital von CHF 20'000.– unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

EINSCHRÄNKUNGEN DES DECKUNGSUMFANGES

13. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Krankheiten und Unfälle als Folge von:

- voraussehbaren oder ausgebrochenen kriegerischen Vorfällen;
- aussergewöhnlichen Gefahren wie ausländischer Militärdienst, Teilnahmen an kriegerischen Handlungen, Terrorakten, Ausübung von Verbrechen, Unruhen und Demonstrationen aller Art, Epidemien und Pandemien;
- ionisierenden Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie;
- Wagnissen;
- absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischer Produkte;
- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, die der Versicherte absichtlich oder im Zustand voller oder teilweiser Urteilsunfähigkeit herbeigeführt hat.

Ausgeschlossen sind ferner folgende Leistungen:

- Krankheiten, Unfälle und Schwangerschaften, die bereits vor Beginn der Versicherung eingetreten sind;
- Behandlung, Pflege oder Niederkunft im Ausland, wenn sich der Versicherte zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Krankheiten und Unfälle, für welche bei bestehenden Versicherungen ein Vorbehalt vereinbart wurde.

Werden der Nottransport oder die Heimschaffung durch Streik, Radioaktivität, höhere Gewalt oder andere ähnliche Ursachen verunmöglicht, kann deren Organisation und Durchführung nicht verlangt werden, und es besteht kein Anspruch auf Leistungen.

VERSICHERUNGSBESTIMMUNGEN

14. Beginn und Dauer

Die Reiseversicherung tritt nach der Bezahlung der Prämie an dem im Onlineabschluss vereinbarten Datum und für die vereinbarte Dauer in Kraft. Die Versicherung kann ausschliesslich in den online akzeptierten Varianten abgeschlossen werden.

15. Leistungsdauer

Die Leistungen aus der Reiseversicherung werden nur solange ausgerichtet, als ein Heimtransport aus medizinischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; längstens aber bis 90 Tage nach Ablauf der Versicherungsdauer.

ANSPRÜCHE UND OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

16. Meldepflicht

Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der SOLIDA nach Eintritt des Ereignisses zu melden. Der Versicherte tut alles, was der Abklärung der Krankheit oder des Unfalls und ihren Folgen dienen kann. Insbesondere hat der Versicherte die Ärzte, die ihn behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht der SOLIDA gegenüber zu entbinden. Werden Bahn- oder Flugbillette, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls durch den Versicherten bezahlt wurden, nicht mehr benötigt, ist dies der SOLIDA zu melden. Entschädigungen für die nutzlos gewordenen Billette werden an die Leistungen der SOLIDA angerechnet. Bei schuldhafter Verletzung der dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die SOLIDA befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

17. Fälligkeit und Bezahlung der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen werden nach vier Wochen fällig, nachdem die SOLIDA alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann. Die Bezahlung der Leistungen erfolgt in der Regel an den Versicherungsnehmer, kann aber auch direkt an den Rechnungsteller (Ärzte, Spitäler, Kuranstalten usw.) entrichtet werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Abtretung und Verpfändung

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der SOLIDA weder abgetreten noch verpfändet werden.

19. Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind an die SOLIDA Versicherungen AG, Saumackerstrasse 35, 8048 Zürich, zu richten. Alle Mitteilungen seitens der SOLIDA erfolgen rechtsgültig an die vom Versicherungsnehmer zuletzt angegebene Adresse in der Schweiz.

20. Gerichtsstand

Die SOLIDA anerkennt als Gerichtsstand ihren Direktionssitz oder den schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Versicherten.